

# ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

## Studierendenschaft



Wissen  
lockt.  
Seit 1456

Universität Greifswald, Präsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,  
die Mitglieder des AStA,  
die Mitglieder der moritz.medien,  
die Fachschaften,

Präsidium des  
Studierendenparlamentes

Der Präsident

Adrian Schulz

stellv. Stan Patzig  
stellv. Charlotte Völksen

Telefon: +49 3834 420 1761  
Telefax: +49 3834 420 1752  
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz

28.11.17

hiermit laden wir herzlich zur 11. ordentlichen Sitzung  
des Studierendenparlamentes in seiner 27. Legislatur 2017/2018 am

**Mittwoch, den 29. November 2017,  
um 20:00 Uhr**

im

**Hörsaal Wirtschaftswissenschaften  
(Friedrich-Loeffler-Straße 70)**

ein.

# TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Formalia
- TOP 3 *Info* Urabstimmung
- TOP 4 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 5 Berichte
- TOP 6 Finanzanträge
- TOP 7 Anträge WSP T6-17
  - 7.1 studentische Hilfskraft Psychologie
- TOP 8 Wahl AStA
  - 8.1 Lehre
- TOP 9 Wahl stud. Mitglieder ZLB
- TOP 10 Wahl Mitglieder LKS
- TOP 11 *Info* Strukturdebatte
- TOP 12 SÄA Beitragsordnung: Erhöhung der Beiträge (1. Lesung)
- TOP 13 Haushalt 2018 (2. Lesung)
- TOP 14 SÄA FRO: FSR Finanzen (2. Lesung)
- TOP 15 SÄA FO: FSR Finanzen (2. Lesung)
- TOP 16 SÄA Förderrichtlinie: Förderung Universität (2. Lesung)
- TOP 17 SÄA Wahlordnung: Einreichungsfristen (2. Lesung)
- TOP 18 SÄA Satzung: Auflösung des Parlaments (2. Lesung)
- TOP 19 SÄA Satzung: ruhende Mandate (2. Lesung)
- TOP 20 SÄA Satzung: Frist Neuwahl nach Auflösung (2. Lesung)
- TOP 21 SÄA AStA-Struktur: AStA-Newsletter
- TOP 22 Bestätigung Beschlüsse Vollversammlung
  - 22.1 Hochschulsportstellen besetzen
  - 22.2 Recyclingpapier in allen Fakultäten
  - 22.3 Nicht-Ausdruck von Drucksachenpaketen
- TOP 23 Termin Urabstimmung Ernst Moritz Arndt
- TOP 24 Austritt fzs
- TOP 25 Sonstiges

## TOP 7.1 – Methodenlehre Psychologie (WSP)

**Drucksache:** 27/190

**Antragsteller:** Fenja Hörcher

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Für Tutorien im Lehrstuhl der Persönlichkeitspsychologie Differentielle und Persönlichkeitspsychologie / Psychologische Diagnostik werden 1154,70 € für 3 SHK bereitgestellt.

**Begründung:**

Die hier beantragten Mittel werden zur Unterstützung einer zum regulären Curricula zusätzlichen Maßnahme für den Bachelorstudiengang Psychologie (2. Semester) benötigt.

Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der **Kompetenz, empirische Studien lesen, verstehen, einordnen und beurteilen** zu können. Dazu sollen in **Tutorien** die in der Vorlesung Persönlichkeitspsychologie II vorgestellten Studien durchgearbeitet werden. Dabei soll eine aus dem Forschungsprozess abgeleitete Struktur vermittelt und zur Aneignung der Studien angewendet werden. Kompetenz im Umgang mit empirischen Studien lässt sich auf ca. 76% der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Psychologie übertragen und ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Erstellen der Bachelorarbeit.

Das Tutorium wurde bereits im SS16 und im SS17 erfolgreich durchgeführt. Dies wurde durch die „Integrierte Qualitätsentwicklung interdisziplinärer Studiengänge und polyvalenter Studienangebote an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ (interStudies) finanziert. Eine weitere Förderung durch interStudies im SS18 ist nicht mehr möglich, da die Maßnahme nicht mehr das Kriterium der Innovation erfüllt.

Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Tutorien wurde Material zur Bearbeitung der in der Vorlesung Persönlichkeitspsychologie II behandelten Studien erarbeitet, im Rahmen der in 2017 durchgeführten Tutorien verbessert und steht nun für die beantragten Tutorien zur Verfügung. Durchgeführte quantitative und qualitative Evaluationen belegen den Erfolg der Maßnahme.

**Umfang der beantragten Mittel:**

Es werden Mittel für insgesamt 90 studentische Hilfskraftstunden aus dem Topf T6-17 der Wohnsitzprämie beantragt: drei studentische Hilfskräfte für jeweils 5 h/Monat (insgesamt 15 h/Monat) für die Monate April und Juli 2018 und für jeweils 10 h/Monat (insgesamt 30 h/Monat) für die Monate Mai und Juni 2018.

*Insgesamt beantragte Mittel:* 1154,70 €

Weitere Ressourcen, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind (z.B. technische Ausrüstung, Bürobedarf), können aus den Lehrstuhlmitteln des Lehrstuhls für Differentielle und Persönlichkeitspsychologie / Psychologische Diagnostik finanziert werden.

## TOP 12 – SÄA Beitragsordnung: Erhöhung der Beiträge (1. Lesung)

**Drucksache:** 27/191

**Antragsteller:** Yannick van de Sand

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

**§ 4 Beitragshöhe**

Der Beitrag beträgt € 11.

NEU:

**§ 4 Beitragshöhe**

Der Beitrag beträgt € 13.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

Universität Greifswald  
Studierendenparlament  
[www.stupa.uni-greifswald.de](http://www.stupa.uni-greifswald.de)  
Friedrich-Loeffler-Straße 28

Hausanschrift: 17489 Greifswald  
Postanschrift: 17487 Greifswald  
Tel.: +49 3834 420 1761  
[stupa@uni-greifswald.de](mailto:stupa@uni-greifswald.de)

## TOP 13 – Haushalt 2018 (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/192

**Antragsteller:** Nils Hartwig

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Der Haushaltsplan 2018 befindet sich im Antrag.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 14 – SÄA Fachschaftsrahmenordnung: FSR Fachschaftsfinanzen (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/193

**Antragsteller:** Soraia Querido, Nils Hartwig

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Änderung der Fachschaftsrahmenordnung, wie folgt:

Farbbedeutungen: gelb (Änderungen wie bei der 1. Lesung), grün (neue Änderungen)

*ALT:*

### § 1 Begriff

(1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der EMAU Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

*NEU:*

### § 1 Begriff

(1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der EMAU Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung **der Studierendenschaft** und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

*ALT:*

### § 7 Fachschaftsrat (FSR)

(4) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende, eine Referentin für Finanzen und eine Kassenwartin. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsräte, die fachlich an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, eine Lehramtsbeauftragte ernennen. Dies gilt insbesondere für die Fachschaftsräte der Anglistik/Amerikanistik, Dt. Philologie, Geographie, Geschichte, Kunstwissenschaften, Nordistik, Philosophie, Slawistik und Theologie. Lehramtsbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

*NEU:*

### § 7 Fachschaftsrat (FSR)

(4) Der Fachschaftsrat hat mindestens **drei zwei** Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende **und** eine Referentin für Finanzen. ~~und eine Kassenwartin~~. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsräte, die fachlich an der

Lehramtsausbildung beteiligt sind, eine Lehramtsbeauftragte ernennen. Dies gilt insbesondere für die Fachschaftsräte der Anglistik/Amerikanistik, Dt. Philologie, Geographie, Geschichte, Kunstwissenschaften, Nordistik, Philosophie, Slawistik und Theologie. **Der Fachschaftsrat kann eine Kassenverwalterin ernennen.** Die Lehramtsbeauftragte **und die Kassenverwalterin** müssen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

ALT:

### § 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

(1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, eine Fachschaftwahlordnung und eine Fachschaftfinanzordnung.

(4) Die Fachschaftfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft. Sie hat sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft auszurichten.

NEU:

### § 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

(1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, ~~eine Fachschaftswahlordnung und eine Fachschaftsfinanzordnung.~~ **und eine Fachschaftswahlordnung.**

(4) ~~Die Fachschaftsfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft. Sie hat sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft auszurichten.~~

ALT:

### § 12 Finanzen

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Finanzordnung der Fachschaft.

(2) Das Forum schnellen Rates Lehramt verzichtet auf Finanzmittel durch die verfasste Studierendenschaft.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

(3) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft zu kontrollieren und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlamentes für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung der Finanzreferentin kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

(4) Die Finanzreferentin des AStA übernimmt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung für die Kommissionen und die Vertretung der Lehrerbildung. Die Entscheidung über die Höhe der Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Kommissionen obliegt ihr.

NEU:

### § 12 Finanzen

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament **auf Antrag nach Prüfung der Haushaltslage des Fachschaftsrats zugewiesen werden,** und aus sonstigen Mitteln. **Bei der Prüfung der Haushaltsführung**

zur Auszahlung der Fachschaftsgelder wird dem Fachschaftsrat eine Korrekturzeit von drei Monaten gewährt. Erfolgt diese Korrektur nicht rechtzeitig, werden die Fachschaftsgelder für das jeweilige Semester nicht ausgezahlt. Die Transaktion der Mittel erfolgt durch die Finanzreferentin des AStA. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. und die Finanzordnung der Fachschaft.

(2) Das Forum schnellen Rates Lehramt verzichtet auf Finanzmittel durch die verfasste Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat bestimmt über verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus. Die Verwaltung der Finanzen übernehmen anteilig der Fachschaftsrat (Barkasse) und die Finanzreferentin des AStA ("Konto"). Mittel vom jeweiligen Fachschaftskonto werden erst nach Eingang eines Antrags auf beschlossene Fachschaftsmittel überwiesen. unter Beifügung des entsprechenden Beschlusses (ab Beträgen von 150 €) des Fachschaftsrates von der Finanzreferentin des AStA nach sachlicher und rechnerischer Prüfung angewiesen. Die Überweisung hat während der Vorlesungszeit innerhalb von 7 Tagen, ansonsten innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

(4) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft zu kontrollieren. und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlaments für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung des\*der Finanzreferenten\*in kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

(5) Die Finanzreferentin des AStA übernimmt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung für die Kommissionen und die Vertretung der Lehrerbildung. Die Entscheidung über die Höhe der Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Kommissionen obliegt ihr.

(6) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, zu Beginn jeder Legislaturperiode drei Termine für einen Finanzer-Workshop zur korrekten Erstellung der Auszahlungsanordnungen sowie zur generellen Haushaltsführung anzubieten. Die Teilnahme ist verpflichtend für die gewählten Finanzer der Fachschaftsräte.

(7) Im Benehmen mit den Prüfern für rechnerischer und sachliche Richtigkeit ist die Finanzreferentin des AStA verpflichtet, zu Beginn der Legislaturperiode eine Übersicht über alle Regularien bzgl. der Antragstellung für den Mittelabruf an alle Fachschaften zu schicken. Sie soll einen Leitfaden beifügen. Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, zu Beginn der Legislaturperiode eine Übersicht über alle Regularien bei der Antragstellung für beschlossene Fachschaftsmittel an alle Fachschaften zu schicken.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 15 – SÄA Finanzordnung: FSR Fachschaftsfinanzen (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/194

**Antragsteller:** Soraia Querido, Nils Hartwig

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Änderung der Finanzordnung, wie folgt:

Farbbedeutungen: gelb (Änderungen wie bei der 1. Lesung), grün (neue Änderungen)

ALT:

### § 3 Finanzreferent\*in

(6) Der\*die Finanzreferent\*in hat gemäß § 12 Abs. 8 dieser Ordnung das Recht, die Buchführung und das Kassenwesen der Fachschaften zu kontrollieren.

NEU:

### § 3 Finanzreferent\*in

(6) Der\*die Finanzreferent\*in hat **ist** gemäß § 12 Abs. 8 dieser Ordnung das Recht **verpflichtet**, die Buchführung und das Kassenwesen der Fachschaften zu kontrollieren **bzw. in Kooperation mit den Fachschaften zu führen** **(näheres zur Regelung siehe Fachschaftsrahmenordnung)**.

ALT:

### § 5 Haushaltsstruktur

(5) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft können im Haushaltsplan nur dann festgestellt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen hilft. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen im Übrigen nur dann veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Bei Vergabe von beantragten Mitteln an eine Dritte hat diese die Pflicht, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

NEU:

Änderungsvorschlag 1:

(5) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft können im Haushaltsplan nur dann festgestellt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen hilft. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen im Übrigen nur dann veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Bei Vergabe von beantragten Mitteln **bis zu 2000 €** an eine Dritte hat diese die Pflicht, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. **Ab 2000 € gilt eine Frist von zwölf Wochen.** Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

Änderungsvorschlag 2:

(5) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft können im Haushaltsplan nur dann festgestellt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen hilft. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen im Übrigen nur dann veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Bei Vergabe von beantragten Mitteln an eine Dritte hat diese die Pflicht, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. **Ab Gesamtausgaben des Projekts in Höhe von 15000 Euro von gilt eine Frist von zwölf Wochen.** Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

ALT:

### § 12 Mittel für die Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Summe 23 v.H. der Beitragsgelder der Studierendenschaft ausmachen muss.

(6) Fachschaftsgelder werden nur auf schriftlichen Antrag des gewählten Fachschaftsrates auf ein vom AStA eingerichtetes Fachschaftskonto überwiesen. Nicht beantragte Fachschaftsgelder verfallen nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Studierendenschaft. Solange die Mittel von einer Fachschaft nicht abgerufen werden, werden sie vom AStA verwaltet.

(8) Der\*die Finanzreferent\*in des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und im Besonderen die Buchführung der Fachschaften zu kontrollieren und bei Feststellung grober Unregelmäßigkeiten die Mittel jährlich solange zu sperren, bis die Mängel beseitigt sind. Im Falle, dass ein Fachschaftsrat keine Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführungsunterlagen beim AStA einreicht, ist der\*die Finanzreferent\*in spätestens einen Monat nach Abgabefrist dazu verpflichtet die Mittel des Fachschaftsrates zu sperren. Die jeweilige Abgabefrist ist durch die\*den Finanzreferent\*in festzulegen. Im Falle besonderer Härte obliegt dem Referat AStA-Finzen eine Verlängerung der Abgabefrist. Entsprechende Entscheidungen des\*r Finanzreferenten\*in können auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament rückgängig gemacht werden.

NEU:

## § 12 Mittel für die Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind jährlich **nach Prüfung der Haushaltsführung (Richtigkeit von Kassenbüchern, Zeitbuch, Vollständigkeit von Belegen, HH-Plan und HH-Abschluss)** Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Summe 23 v.H. der Beitragsgelder der Studierendenschaft ausmachen muss.

(6) Fachschaftsgelder werden nur ~~auf schriftlichen Antrag~~ **nach Haushaltsprüfung (siehe § 12 Abs. 1)** des gewählten Fachschaftsrates auf ein vom AStA eingerichtetes Fachschaftskonto überwiesen. ~~Nicht beantragte Fachschaftsgelder verfallen nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Studierendenschaft. Solange die Mittel von einer Fachschaft nicht abgerufen werden, werden sie vom AStA verwaltet.~~

(8) Der\*die Finanzreferent\*in des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und im Besonderen die Buchführung der Fachschaften zu kontrollieren und bei Feststellung grober Unregelmäßigkeiten **die solange keine Mittel mehr freizugeben** jährlich solange zu sperren, bis die Mängel beseitigt sind. Im Falle, dass ein Fachschaftsrat keine Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführungsunterlagen beim AStA einreicht, ist der\*die Finanzreferent\*in spätestens einen Monat nach Abgabefrist dazu verpflichtet, **die Auszahlung von Mitteln zu stoppen** Mittel des Fachschaftsrates zu sperren. Die jeweilige Abgabefrist ist durch die\*den Finanzreferent\*in festzulegen **und öffentlich bekannt zu machen mit Hilfe einer Übersicht aller Regularien für die Antragstellung bzw. Haushaltsführung der Fachschaftsräte.** **den Fachschaftsräten rechtzeitig mitzuteilen.** Im Falle besonderer Härte obliegt dem Referat AStA-Finzen eine Verlängerung der Abgabefrist. Entsprechende Entscheidungen des\*r Finanzreferenten\*in können auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament rückgängig gemacht werden.

ALT:

## § 16 Zuwendungen

(5) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des\*r Zuwendungsempfängers\*in, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung Des Zuwendungszwecks enthalten. Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. Ggf. sind Belege und Verträge beizubringen. Der Verwendungsnachweis ist bei einer Förderung bis zu 2000 € spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. Bei über 2000 € gilt eine Bearbeitungszeit von zwölf Wochen. In den folgenden zwei Wochen nach Abgabe ist es der\*m Antragsteller\*in möglich fehlende Unterlagen nachzureichen bzw. Mängel in der Abrechnung auszugleichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die von dem\*r Zuwendungsempfängers\*in beschleunigt werden kann, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

NEU:



## § 16 Zuwendungen

(5) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des\*r Zuwendungsempfängers\*in, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung Des Zweckes enthalten. Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. Ggf. sind Belege und Verträge beizubringen. Der Verwendungsnachweis ist bei einer Förderung bis zu 2000 € spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. Bei über 2000 € gilt eine Bearbeitungszeit von zwölf Wochen. In den folgenden zwei Wochen nach Abgabe ist es der\*m Antragsteller\*in möglich fehlende Unterlagen nachzureichen bzw. Mängel in der Abrechnung auszugleichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die von dem\*r Zuwendungsempfängers\*in beschleunigt werden kann, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

NEU:

## § 20 Kassenverwalter\*in

(4) Um die Handlungsfähigkeit der Fachschaftsräte sowie des AStAs zu gewährleisten, müssen die Kassenverwalter\*innen min. zweimal pro Woche Überweisungen tätigen.

NEU:

## § 21 Prüfer\*in für sachliche und rechnerische Richtigkeit

(4) Um die Handlungsfähigkeit des AStAs zu gewährleisten müssen die Prüfer\*innen min. zweimal pro Woche ihrer Tätigkeit nachkommen. Wenn die Prüfer\*innen für sachliche und rechnerische Richtigkeit innerhalb einer Woche ihrer Tätigkeit nicht nachgegangen sind, kann der\*die Finanzreferent\*in des AStA nach Kontrolle der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch eine\*n Kassenverwalter\*in die Auszahlung anordnen.

ALT:

## § 22 Zahlungsverkehr

(1) Die Studierendenschaft unterhält bis zu drei Girokonten. Weitere Konten dürfen nur für die Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

NEU:

## § 22 Zahlungsverkehr

(1) Die Studierendenschaft unterhält bis zu drei Girokonten und jeweils ein Konto für jeden Fachschaftsrat. Weitere Konten dürfen nur für die Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

### Begründung:

erfolgt mündlich.

## TOP 16 – SÄA Fachschaftsrahmenordnung: Förderung der Universität (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/195

**Antragsteller:** Soraia Querido, Nils Hartwig

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Förderrichtlinie wird wie folgt geändert:

Farbbedeutungen: gelb (Änderungen wie bei der 1. Lesung), grün (neue Änderungen)

ALT:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft.

NEU:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Des Weiteren können auch Projekte von Mitarbeitern bzw. Mitgliedern der Universität Greifswald gefördert werden, wenn die Veranstaltung auf die Studierendenschaft ausgerichtet ist und der Erfüllung der in § 24 Abs. 2 LHG M-V genannten Aufgaben dient. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

## TOP 17 – SÄA Wahlordnung: Einreichungsfristen (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/196

**Antragsteller:** Finja Schlingmann, Nina Neie, Lukas Thiel

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

(1) Die Wahlordnung der Studierendenschaft in der Fassung vom 13. Oktober 2015 soll wie folgt geändert werden:

**§ 12 Abs. 4 S. 1 wird ersatzlos gestrichen.**

(2) § 10 Abs. 2 Nr. 5 - in der Fassung:

[...]

5. dass Wahlvorschläge in der von § 12 Abs.2 geforderten Form bis zum 17. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder bei dem\*r Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen sind,

[...]-

wird wie folgt geändert:

[...]

**5. dass Wahlvorschläge in der von § 12 Abs. 2 geforderten Form bis zum 17. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleitung einzureichen sind, [...].**

**Begründung:**

**(1)** § 12 Abs. 4 S. 1 der Wahlordnung sieht vor, dass Wahlvorschläge bis zum 22. Tag vor dem Stichtag eingereicht werden sollen. In Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 5 (17. Tag vor dem Stichtag) ergibt sich ein Widerspruch über das endgültige Einreichen von Wahlvorschlägen. Im Zuge eines reibungslosen Ablaufes der aktuellen Gremienwahlen (8. bis 12. Januar 2018) für die Legislatur 2018/2019, ist eine einheitliche Regelung schon allein deshalb von Nöten, um eventuellen, daraus resultierenden Uneinigkeiten der entsprechenden, an der Wahlorganisation beteiligten Gremien entgegenzuwirken und eine gegebenenfalls daraus resultierende Neuwahl zu vermeiden.

**(2)** Die bisherige Fassung sah vor, dass Wahlvorschläge bei der Wahlleitung und dem Vorsitz des Wahlausschusses eingereicht werden konnten. Dies ist insofern problematisch, als dass die Wahlleitung gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 auf den Vorschlägen das Eingangsdatum zu markieren hat. Wenn - entsprechend der bisherigen Regelung - Wahlvorschläge bei dem Vorsitz des Wahlausschusses eingereicht werden, könnte dies das Einreichen unnötig verkomplizieren. Auch hat der Wahlausschuss gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung eine Entscheidungs- und Aufsichtsfunktion bezüglich des Wahlablaufes. Die Vertretung gegenüber der Studierendenschaft und anderen Vertretern der Universität obliegt dagegen der Wahlleitung (§ 6 Abs. 3). Sie ist somit offizielle Anlaufstelle und als solche befugt, Wahlvorschläge entgegenzunehmen.

## **TOP 18 – SÄA Satzung: Auflösung des Parlaments (2. Lesung)**

**Drucksache:** 27/197

**Antragsteller:** Hannes Damm

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

ALT:

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt ergänzt:

NEU ergänze §6 um den neuen Absatz (5):

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlamentes

[...]

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und muss sich bei einer verbleibenden Mitgliederzahl von weniger als der Hälfte seiner konstituierten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 19 – SÄA Satzung: Ruhende Mandate (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/198

**Antragsteller:** Hannes Damm

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt ergänzt:

NEU :

füge in §9 den neuen Absatz (4) ein:

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlaments

[...]

(4) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme regelmäßig verhindert oder mehr als zwei Mal unentschuldigt abwesend, so wird das entsprechende Mandat auf ruhend gesetzt und für die entsprechenden Quorren nicht mehr berücksichtigt. Erscheint das Mitglied, mit ruhendem Mandat zu Beginn oder im Laufe einer Sitzung, so gilt das Mandat fortan als nicht weiter als ruhend.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 20 – SÄA Satzung: Frist Neuwahlen nach Auflösung (2. Lesung)

**Drucksache:** 27/199

**Antragsteller:** Stan Patzig

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

§ 6 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

NEU:

Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens **zehn** Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

**Begründung:**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft regelt mehrere Fristen für die Gremienwahlen. Die längste davon wird in § 6 Absatz 1 festgelegt: „Der\*die Wahlleiter\*in und ihre bis zu vier Stellvertreter\*innen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Studierendenparlamentes und der Fachschaftskonferenz von dem\*r Rektor\*in spätestens am 50. Tag vor dem Stichtag bestellt. [...]“ 50 Tage vor dem Stichtag heißt aber, dass wir von 7 Wochen und einem Tag allein dafür sprechen, und dabei ist noch nicht mal Zeit eingeplant, um Interessenten für die Wahlleitung zu finden. Sechs Wochen sind also definitiv zu kurz, 8 wären zwar machbar, aber aus meiner Sicht immer noch zu kurz. Deswegen die vorgeschlagenen zehn Wochen, sodass genug Zeit zur Suche und Bestellung der Wahlleitung bleibt, denn dafür müssen die Ämter ausgeschrieben werden und anschließend StuPa und FSK tagen.

Alternativ wäre auch eine Soll-Regelung denkbar: „Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie **soll** spätestens **zehn** Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.“

## TOP 21 – SÄA AStA-Struktur: AStA-Newsletter (1. Lesung)

**Drucksache:** 27/200

**Antragsteller:** Senta Banner

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Alt:

A) Leitung und Koordination

2) AStA-CO-REFERENT\*IN FÜR PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT MIT SCHWERPUNKT WOHNSTZPRÄMIE

(...)

Sie\*Er betreut die sozialen Medien des AStA. Sie\*Er ist für Pressemitteilungen zuständig und kümmert sich um das monatliche Erscheinen des AStA-Newsletters, der sämtliche Geschehnisse des AStA und der aktuellen Hochschulpolitik beinhaltet. (...)

Neu:

A) Leitung und Koordination

2) AStA-CO-REFERENT\*IN FÜR PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT MIT SCHWERPUNKT WOHNSTZPRÄMIE

(...)

Sie\*Er betreut die sozialen Medien des AStA. Sie\*Er ist für Pressemitteilungen zuständig und kümmert sich um das monatliche Erscheinen des AStA-Newsletters, der sämtliche Geschehnisse des AStA und der aktuellen Hochschulpolitik beinhaltet. (...)

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 22.1 – Hochschulsportstellen besetzen

**Drucksache:** 27/201

**Antragsteller:** Adrian Schulz, Stan Patzig, Charlotte Völksen

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Vollversammlung bittet die studentischen Senator\*inn\*en sich im Senat der Universität dafür einzusetzen, dass die vakanten Stellen im Hochschulsport noch vor Ende des Wintersemesters 2017/18 besetzt werden.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 22.2 – Recyclingpapier an allen Fakultäten

**Drucksache:** 27/202

**Antragsteller:** Adrian Schulz, Stan Patzig, Charlotte Völksen

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Alle Fakultäten werden dazu aufgerufen mehr Recyclingpapier zu benutzen. Ziel soll eine Orientierung an der Universitätsverwaltung sein (die derzeit ca. 80% Recyclingpapier nutzt) und im Rahmen des Ziels der CO<sub>2</sub>-neutralen Universität soll die Nutzung von Recyclingpapier bis zum stetig erhöht werden. Zielsetzung der Fakultäten sollte es sein bis zum 31.12.2018 auf 100% Recyclingpapier umzusteigen, Papier mit dem „Blauen Engel“ ist hierbei anderem Papier vorzuziehen. Außerdem sollen Drucker der Universität kurzfristig als Standardeinstellung auf doppelseitiges Drucken eingestellt werden. Des Weiteren soll der Papierverbrauch wenn möglich reduziert werden.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 22.3 – Recyclingpapier an allen Fakultäten

**Drucksache:** 27/203

**Antragsteller:** Adrian Schulz, Stan Patzig, Charlotte Völksen

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Auf allen zukünftigen Vollversammlungen werden Drucksachenpakete nur noch auf Anfrage in ausgedruckter Form ausgegeben. Die Anfrage muss bis zum vorigen Tag, 18 Uhr, bei der\*dem AStA-Referent\*in für Presse, sowie beim AStA-Referent\*in für Hochschulpolitik per E-Mail eingegangen sein. Das Drucksachenpaket soll immer als PDF-Datei auf der AStA-Seite und AStA-Facebookseite zur Verfügung stehen.

Zusätzlich soll das Drucksachenpaket am Abend des Tages vor der Vollversammlung bis 20 Uhr veröffentlicht sein.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 23 – Termin Urabstimmung Ernst Moritz Arndt

**Drucksache:** 27/204

**Antragsteller:** Adrian Schulz

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Das Studierendenparlament beauftragt den AStA-Referenten für Hochschulpolitik, sowie die AStA-Vorsitzende die Urabstimmung zum Meinungsbild über die Beibehaltung des Namenspatrons der Universität Greifswald „Ernst Moritz Arndt“ parallel zu den studentischen Gremienwahlen 2018 vom 8.-12. Januar durchzuführen.

Dabei sollen die Studierenden folgende Abstimmungsmöglichkeiten haben:

- 1.) Ja (für die Ablegung des Namenspatrons)
- 2.) Nein (gegen die Ablegung des Namenspatrons)

Die Wahlleitung der studentischen Gremienwahlen wird zusätzlich angewiesen, insgesamt zwei Wahlurnen frei zu halten, damit diese jeweils im Konferenzraum des Universitätshauptgebäudes und in der Universitätsbibliothek am Berthold-Beitz-Platz aufgestellt und für die Urabstimmung genutzt werden können.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.

## TOP 24 – Austritt fzs

**Drucksache:** 27/205

**Antragsteller:** Adrian Schulz, Soraia Querido

**Das Studierendenparlament möge beschließen:**

Die Studierendenschaft Greifswald beendet ihre Mitgliedschaft im freien Zusammenschluss der Student\_innenschaften.

**Begründung:**

erfolgt mündlich.